

Elternunterhalt und Regress des Sozialamtes

Was können betroffene Angehörige tun?

Jedem ist bekannt, dass Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen haben. Dass dies aber auch umgekehrt der Fall ist, wird vielen erst bewusst, wenn z.B. im Falle Krankheit oder damit einhergehender Pflegebedürftigkeit der Eltern diese ihren eigenen Lebensunterhalt, insbesondere die Kosten der Pflege nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können. In diesem Falle springt häufig zunächst das Sozialamt ein. Es prüft zunächst, ob möglicherweise nahe Angehörige - insbesondere die Kinder der Betroffenen – im Wege von Unterhaltsansprüchen zu Leistungen herangezogen werden. Die betroffenen Kinder werden dann neben der ohnehin schon mit hinreichenden Problemen behafteten Pflegebedürftigkeit auch noch mit Forderungen des Sozialamtes konfrontiert und wissen häufig nicht, ob überhaupt und wenn ja wie sie sich gegen möglicherweise unberechtigte Forderungen der Sozialämter zur Wehr setzen können.

Hierzu muss man wissen, dass das Sozialamt in zwei Schritten vorgeht.

Zunächst erhalten die betroffenen Kinder eine sogenannte Überleitungsanzeige, mit der das Sozialamt förmlich die Unterhaltsansprüche der Eltern in Höhe der gezahlten Leistungen auf sich überleitet. Dieser Vorgang ist sozialrechtlicher Natur. Es handelt sich dabei um einen rechtsmittelfähigen Bescheid, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann. Ggf. kann es dann auch zu einem sozialgerichtlichen Verfahren kommen. Im Rahmen dieses Verwaltungsaktes fordert das Sozialamt von den Angehörigen unter Übersendung eines umfangreichen Vordrucks Auskünfte über deren Vermögen und Einkommen an. Grundsätzlich besteht insoweit eine Auskunftspflicht. Anhand der erteilten Auskünfte ermittelt dann das Sozialamt in welchem Umfang der betroffene Angehörige unterhaltsfähig und auch verpflichtet ist. Der vom jeweiligen Sachbearbeiter des Sozialamts ermittelte Unterhaltsbetrag wird dann auch der Höhe nach bekannt gegeben und bei den Betroffenen angefordert, dies ist rückwirkend bezogen auf den Zeitpunkt der Überleitungsanzeige und auch auf den laufenden Unterhalt.

Ist der Betroffene hiermit nicht einverstanden und kommt es zu einer Auseinandersetzung hierüber, sind die Familiengerichte zuständig, da es sich letztlich um Ansprüche handelt, die der Bedürftige gegenüber seinen nahen Angehörigen hat.

Die Sache gestaltet sich also für die jeweils Betroffenen kompliziert, da unterschiedliche Rechtsgebiete (sozialrechtliches Verwaltungsverfahren sowie familienrechtliches Unterhaltsverfahren) betroffen sind.

Da im allgemeinen die Sozialhilfeträger lediglich pauschal bekannt geben, in welcher Höhe Sozialhilfeleistungen erbracht wurden, diese aber keinesfalls identisch mit Leistungen sind, die unterhaltsrechtlich zu erbringen sind, so kann nur jedem Betroffenen geraten werden, sowohl das sozialrechtliche als auch das familienrechtliche Verfahren detailliert prüfen zu lassen.

Im Idealfall wird die Überprüfung vorgenommen durch einen Fachanwalt/wältin für Sozialrecht sowie einen Fachanwalt/wältin für Familienrecht. Diese sollten auch die Vorgehensweise in verfahrensrechtlicher Hinsicht für die Betroffenen durch enge Zusammenarbeit aufeinander abstimmen.

Die Kosten für die Einschaltung z.B. eines Anwaltsbüros mit Fachanwälten für Sozialrecht und Familienrecht belaufen sich für die außergerichtliche Tätigkeit je nach Aufwand auf ca. € 800,-- bis € 1.200,--. Diese Investition kann sich aber durchaus lohnen, wenn man bedenkt, dass es sich teilweise um Unterhaltsansprüche handeln kann, die über Jahre hinweg bedient werden müssen. Gelingt es, durch die Einschaltung entsprechender Fachanwälte, den Unterhaltsanspruch z.B. um € 200,-- im Monat zu reduzieren, so hat sich die Investition bereits in 4 bis 5 Monaten amortisiert.

Rechtsanwältin Gabriele Koch
Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwalt Uwe Bümmerstedt
Fachanwalt für Sozialrecht